

2026/185 6.03.07.07 Feuerwerk

Generelles Verbot für das Entfachen von offenen Feuern und das Abbrennen von Feuerwerk

Präsidialverfügung Stadtrat

1. Ab Dienstag, 14. Juli 2026, gilt ein Feuer- und Feuerwerksverbot für das gesamte Stadtgebiet von Wetzikon.
2. Die Öffentlichkeit wird mit einer Medienmitteilung dazu informiert.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereichsleiter Sicherheit, Sport + Kultur
 - Abteilungsleiter Bevölkerung + Sicherheit
 - Kommandant Stadtpolizei
 - Kommandant Feuerwehr
 - Eventmanager und Vereinssupporter
 - Fachfrau Kommunikation
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die Gemeindepräsidien des Bezirks Hinwil haben sich aufgrund der anhaltenden Trockenheit und hohen Temperaturen für ein generelles Verbot von Feuern sowie Feuerwerk auf dem jeweiligen Gemeindegebiet ausgesprochen.

Bedingt durch die Trockenheit der letzten Wochen sprach der Kanton Zürich Ende Juni ein Feuerverbot in Wäldern und Waldesnähe aus (Stufe 4). Im Hinblick auf den bevorstehenden Bundesfeiertag und die Wetterprognosen, wurde auf Empfehlung der kantonalen Bewältigungsorganisation "Waldbrand" ein generelles Feuerwerksverbot geprüft.

Viele Felder sind abgeerntet, die Temperaturen bleiben weiterhin auf eher hohem Niveau und nach Regenfällen sieht es in nächster Zeit nicht aus. Die Präsidien im Bezirk Hinwil haben sich deshalb nach Abwägen der Fakten und Einschätzung der Feuerwehr sowie des Forsts darauf geeinigt, ab Dienstag, 14. Juli 2026, ein generelles Feuerverbot und Feuerwerksverbot anzuordnen.

Konkret beinhaltet das Verbot folgende Punkte:

- Entfachen von offenen Feuern im Freien
- Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz betrieben sind (erlaubt ist das Grillieren mit Gasgrillgeräten)
- Wegwerfen von brennenden Zigaretten, anderen Raucherwaren oder Streichhölzern
- Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschlaternen, Kong-Ming-Laternen oder dergleichen

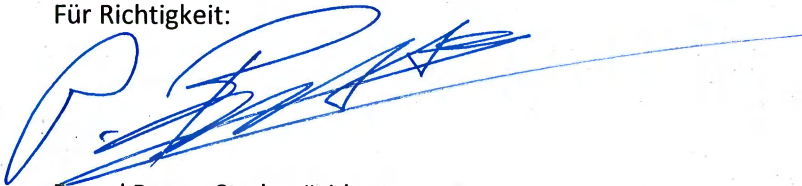
- Abbrennen von Feuerwerkskörpern
- Entfachen von Höhenfeuern

Erwägungen

Die Gefahrensituation wurde auch im Hinblick auf den 1. August 2026 überprüft und nach Einholen von Experteneinschätzungen entschieden, gestützt auf § 18 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz, ein allgemeines Feuerverbot auszusprechen.

Die Bevölkerung der Stadt Wetzikon ist angehalten, sich konsequent an diese Vorgaben zu halten. Das Verbot gilt bis auf Weiteres und bleibt gültig, bis es aufgehoben wird. Die Wetteraussichten werden laufend beobachtet und gegebenenfalls wird eine neue Lagebeurteilung vorgenommen.

Für Richtigkeit:



Pascal Bassu, Stadtpräsident